

LEISTUNGSVEREINBARUNG*zwischen dem***Amt für Tiefbau**

(als Auftraggeber nachfolgend AfT genannt)

*und der***Korporationsbürgergemeinde Isenthal**

(als Auftragnehmerin)

1. Präambel

Grundlage für die Zusammenarbeit und die zu erbringenden Leistungen zwischen der Korporationsbürgergemeinde Isenthal und dem AfT für Arbeiten im Rahmen des Unterhaltes an öffentlichen Gewässern (Kontrollgänge) ist diese zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin schriftlich abzuschliessende und beidseitig zu unterzeichnete Leistungsvereinbarung.

2. Leistungsgegenstand

Gegenstand dieser Leistungsvereinbarung ist der Unterhalt an öffentlichen Gewässern mit folgenden Standardprodukten:

1. Kontrollgänge gemäss Gewässerlisten
2. Kleinere Unterhaltsarbeiten während dem Kontrollgang
3. Zusätzliche Leistungen nach Bedarf

Grundlage für das Standardprodukt 1 bilden die Übersichtspläne 1 : 10'000 sowie die Liste der Gewässer (Beilage 1).

3. Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit wird wie folgt geregelt:

1. Die Zuständigkeit für den Unterhalt der öffentlichen Gewässer liegt beim AfT.
2. Die Verantwortung für die fachgerechte Umsetzung der Arbeiten gemäss Leistungsgegenstand wird durch die Korporationsbürgergemeinde Isenthal wahrgenommen.

4. Pflichten der Auftragnehmerin

- Die Korporationsbürgergemeinde Isenthal verpflichtet sich, die Vorgaben und Termine der im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung erbrachten Leistungen (vgl. Ziffer 2) gemäss Planung und Anweisungen des AfT zu befolgen.
- Die Korporationsbürgergemeinde Isenthal verpflichtet sich, die Arbeiten fachgerecht auszuführen und zu rapportieren (Beilage 2).

5. Kosten

Die von der Korporationsbürgergemeinde Isenthal im Rahmen dieses Leistungsvertrages erbrachten Leistungen werden wie folgt abgerechnet:

5.1 Personal

Die Personalkosten werden nach Aufwand abgerechnet. Für die Stundenansätze ist die forstliche Betriebsabrechnung vom Vorjahr massgebend, welche vom Amt für Forst und Jagd geprüft wird.

5.2 Fahrzeuge

Für die Verrechnung aller Geräte und Fahrzeuge, die durch die Korporationsbürgergemeinde Isenthal zur Verfügung gestellt werden, ist ebenfalls die forstliche Betriebsabrechnung vom Vorjahr massgebend.

5.3 Rapportierung

Alle Aufwendungen für Personal, Geräte und Fahrzeuge sind gemäss den Vorgaben des Aft zu rapportieren. Dabei wird unterschieden zwischen den Arbeiten an

- öffentlichen Gewässern
- bbD-Gewässern (bbD = besonders bevorteilte Dritte)

Schadenmeldungen entlang der Gewässer sind mit der Beilage 3 zu dokumentieren und dem Aft zuzustellen.

5.4 Kostenschätzung

Die Kosten sind jährlich wiederkehrend zu offerieren. Die Aufträge werden mit entsprechenden Bestellungen in Auftrag gegeben.

5.5 Kostenkontrolle

Die Kostenkontrolle wird durch das Aft geführt.

6. **Bestandteile des Auftrages**

Bestandteile des Auftrages sind:

Beilage Nr. 1 Gewässerliste

Beilage Nr. 2 Kontrollblatt Gewässerunterhalt

Beilage Nr. 3 Schadenmeldung Gewässerunterhalt

Beilage Nr. 4 Übersichtsplan 1 : 10'000

Diese Beilagen sind bereits im Besitz der Korporationsbürgergemeinde (Revierförster)

7. **Zahlungsbedingungen / Rechnungsstellung**

Die Rechnungsstellung durch die Korporationsbürgergemeinde Isenthal erfolgt zweimal jährlich, nämlich per Ende Juni für die ordentlichen Kontrollgänge sowie per Ende November für zusätzliche Kontrollgänge nach Hochwasserereignissen.

Die Rechnungsstellung hat detailliert gemäss dem Kontrollblatt Gewässerunterhalt (Beilage 2) zu erfolgen.

Die Zahlungsfrist beträgt 60 Tage / Netto.

Die Stundenansätze sind der forstlichen Betriebsabrechnung vom Vorjahr zu entnehmen und unterliegen nicht der Teuerung.

Rechnungsadresse

Die Rechnungsadresse lautet wie folgt:

Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf

8. **Haftung**

Die Auftragsnehmerin haftet für Schäden, die sie in unsachgemässer Erfüllung des Auftrages dem Auftraggeber oder Dritten zufügt.

9. Gültigkeit des Leistungsauftrages

- 9.1 Die Leistungsvereinbarung tritt nach Unterzeichnung der Parteien auf den 01.07.2008 in Kraft und gilt mindestens für die Dauer von 3 Jahren (bis Ende 2010).
- 9.2 Diese Vereinbarung kann nach Ablauf von 3 Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten für das nachfolgende Kalenderjahr von beiden Parteien schriftlich und eingeschrieben gekündigt werden. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, verlängert sich diese Vereinbarung automatisch um ein weiteres Kalenderjahr.
- 9.3 Nach dem ersten Betriebsjahr wird eine Überprüfung der vereinbarten Leistungen stattfinden. Dabei können notwendige Anpassungen dieser Leistungsvereinbarung vorgenommen werden.
- 9.4 Soweit Absprachen zur Vereinbarung getroffen werden, bedürfen sie der schriftlichen Form.

10. Ausfertigung

Diese Vereinbarung wird in 2 Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet, nämlich je ein Exemplar für beide Parteien.

Altdorf,

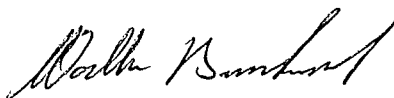
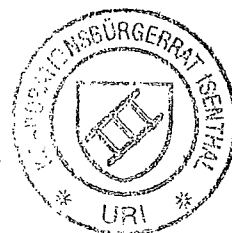
AMT FÜR TIEFBAU



Andreas Hurter, Kantonsingenieur

Isenthal, 06. Juni 2008

KORPORATIONSBÜRGERGEMEINDE ISENTHAL

BAUDIREKTION URI



M. Züst, Baudirektor

Die Beilagen unter Punkt 6. sind als Bestandteil des Auftrages aufgelistet.

Verteiler: Korporationsbürgergemeinde Isenthal, AFT

Kopie: WB-GU